



Freitag, 15.02.2019

VVHC-Pressemitteilung 03/19

Hamburg | Der VVHC und seine Mitgliedsunternehmen bedauern das Vertragsverhalten der BARMER bei der Versorgung und Abrechnung von Verbandsmitteln.

Die BARMER, zweitgrößte gesetzliche Krankenkasse in Deutschland, hat mit Schreiben vom 12.12.2018 betroffene Leistungserbringer darüber informiert, dass man für Verbandsmittel ab dem 01.02.2019 „...als Höchstgrenze für den Abrechnungsbetrag je Produkt den zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Apothekeneinkaufspreis (AEP) ohne Zuschlag“ bezahlen werde.

Damit hat die BARMER eine unabgestimmte, einseitige Preisfestsetzung vorgenommen, die dem Vorgehen bei einem Open-House-Vertrag gleichgestellt werden könnte. Die gerne verwendete Argumentation, man müsse § 12 SGB V – und somit das Wirtschaftlichkeitsgebot – stringent durch eine reine Reduzierung des Erstattungspreises umsetzen, greift hier aus Sicht des VVHC aus mehreren Gründen nicht. Lediglich ein isolierter niedrigerer Erstattungspreis bedeutet nicht gleichzeitig Wirtschaftlichkeit. Des Weiteren muss bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit auch immer die individuelle Versorgungssituation der betroffenen Patienten berücksichtigt werden. Abschließend ist auch der Wert der Versorgung zu prüfen. Sich lediglich auf einzelne niedrigere Abrechnungspreise einer weniger Anbieter zu berufen, reicht nicht aus. Es werden immer wieder Unternehmen gezielt Angebote an Krankenkassen abgeben, mit dem ausschließlichen Ziel, Patienten zu gewinnen. Das hat jedoch nichts mit einer qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Versorgung zu tun.

„Wir bedauern diese einseitige Vorgehensweise der BARMER in diesem Produktsegment sehr“, so Norbert Bertram, Geschäftsführer des VVHC. „Wir sind von der BARMER in Verhandlungen gewohnt, in harten und gleichzeitig konstruktiven Gesprächen, gemeinsam und auf Augenhöhe Lösungen zu finden. Das findet hier jedoch nicht statt. Die Kommunikation mit der BARMER bezüglich der einseitigen Preisfestsetzung für Verbandsmittel beschreibt Bertram wie folgt: „Wir steigen auf eine große Leiter, um der BARMER auf Augenhöhe begegnen zu können, schaffen es aber nicht mal bis zum Bauchnabel“.

Der VVHC stimmt der BARMER durchaus zu, dass insbesondere im Bereich der Wundversorgung oft zahlreiche Akteure wie Ärzte, Pflegedienste, Wundzentren und Homecare-Unternehmen involviert sind, die jeder für sich gesehen abrechenbare Leistungen erbringen. Hier ist zu differenzieren, wer welche Leistungen erbringt und wie diese separat zu vergüten sind. Es muss aber auch beachtet werden, dass jeder Akteur für sich gesehen eine maßgebende Rolle für eine individuelle, zeitnahe und qualitative Versorgung spielt. Gerade die Leistungen der Homecare-Unternehmen dürfen in der Betrachtungsweise der Kostenträger nicht auf die reine Produkt-Belieferung reduziert werden. Schon gar nicht zu Zeiten eines akuten Pflege-Notstands und fehlenden Pflegekräften.

Homecare-Unternehmen sichern die kontinuierliche Versorgung, beraten Patienten und Angehörige zum Produkteinsatz und Produkt-Wechselfrequenzen, weisen diese ein und nehmen regelmäßige Wundkontrollen vor. Die Besuchsrhythmen werden dem Wundverlauf und der Notwendigkeit des Produkteinsatzes angepasst, der Wundverlauf regelmäßig dokumentiert. Alle diese Leistungen müssen angemessen und kostendeckend vergütet werden.

Freundliche Grüße

Ihr VVHC-Presseteam
Verband Versorgungsqualität Homecare e.V. (VVHC e.V.)
Airport-Center Haus C
Flughafenstr. 52a
22335 Hamburg